

Wetterhilfsbeobachtung / Wetterhilfsmeldung

Ziel der Wetterhilfsbeobachtung ist es, Grundlagen für die einsatztaktische Lage der Führung zu schaffen. Die Beobachtung umfasst die in der Wetterhilfsmeldung festgelegten Wetterdaten und wird, soweit nicht anders befohlen, alle drei Stunden durchgeführt.

Die Wetterhilfsbeobachtung hat auf freiem Gelände zu erfolgen. Jedes Hindernis (z. B. Bebauung, Bewuchs) muss mindestens die zehnfache Hindernishöhe entfernt sein. Sollte dies nicht möglich sein (z. B. Innenstadt), ist die Wetterhilfsbeobachtung trotzdem durchzuführen. Bei der Übermittlung der Wetterhilfsmeldung ist dann darauf hinzuweisen. Auf dem Vordruck ist dies zu vermerken.

Die Wetterhilfsbeobachtung dauert ca. 10 Minuten.

Die **Sicht** wird beurteilt nach

- natürlicher Sicht bei Tag als die größte horizontale Entfernung, bis zu der ein dunkler Gegenstand sich am Horizont abhebt,
 - Feuersicht bei Nacht als die horizontale Entfernung, in der normalerweise Lampen noch erkennbar sind
- und den Gruppen zugeordnet.

Die **Gesamtbedeckung** wird in Achteln der beobachteten Himmelsfläche angegeben. Ist die Bedeckung nicht erkennbar (Bodennebel, Hochnebel), so ist X anzukreuzen.

Bei der **Wolkenart** wird lediglich dicht und dünn unterschieden. Unterscheidungskriterien werden durch Sonne und/oder Mond vorgegeben. Sind diese Gestirne noch gut durch die Wolkendecke erkennbar, ist die Wolkenart dünn. Sind sie nicht oder nur noch ganz verschwommen erkennbar, ist die Wolkenart dicht. Bei Nacht ist besonders auf Cirruswolken zu achten, die leicht übersehen werden.

Der **Bodenzustand** ist im Formular der Wetterhilfsmeldung ausreichend definiert.

Die **Windrichtungsbestimmung** erfolgt mindestens dreimal durch Beobachtung von Gegenständen, die sich im Wind bewegen (z. B. Trassierband). Mit der Karte oder dem Kompass wird die Richtung bestimmt aus der der Wind kommt und eingetragen. Bei nicht feststellbarer Windrichtung wird unter umlaufende Winde 9999 eingetragen.

Im Zeitraum der Wetterhilfsbeobachtung werden mindestens fünf **Windmessungen** durchgeführt. Aus den einzelnen vom Windmesser abgelesenen Daten wird der Mittelwert gebildet. Die Geschwindigkeitsangabe erfolgt in km/h. Steht ein Windmesser nicht zur Verfügung, wird die Windstärke nach Beaufort angegeben. Bei Windstille wird unter Windgeschwindigkeit 000 und unter Windrichtung bei Windstille ebenfalls 0000 eingetragen.

Die **Wettererscheinungen** sind im Formular ausreichend erläutert und entsprechend anzukreuzen.

Die **bodennahe Lufttemperatur** wird dadurch bestimmt, dass das Thermometer aus der Spürausstattung Chemische Agentien etwa ein Meter über Grund (z. B. behelfsmäßig an einem Stock) befestigt, nach 5-10 Minuten abgelesen wird. Liegt

der Wert unter dem Gefrierpunkt, so ist ein M (Minus) vor die gemessene Temperatur zu setzen. Während der Messung darf das Thermometer keiner direkten Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.

Die Beobachtungsergebnisse werden als Wetterhilfsmeldung abgesetzt.

Sollten zwischen Beobachtungszeiten besondere Wettererscheinungen (siehe Kennbuchstabe I der Wetterhilfsmeldung) auftreten, so sind diese mit dem allgemeinen Meldevordruck zu melden.

Anhalt zur Durchführung der Wetterhilfsbeobachtung

1. Windmessung I
(in ca. 2m Höhe, Abstand von Gebäuden/Objekten: mindestens 10x dessen Höhe, außer bei dichter Bebauung!)
2. Anbringen des Thermometers
(im SCHATTEN in ca. 1 m Höhe)
3. Windmessung II
4. Bestimmung der Sicht
5. Windmessung III
6. Bestimmung des Gesamtbewölkungsgrad und der Bewölkungsart
7. Windmessung IV
8. Ablesen der Thermometers
9. Windmessung V
10. Bestimmung des Bodenzustands
11. Beobachtung von Wettererscheinungen

Anmerkung: Die Werte der Windmessungen sind zu mitteln!!!

Quellen: KatS-Dv 112, Ausgabe 1989,
Leitfaden ABC-Dienst, Ausgabe 1985